

### Info –Kirchenaustritt-

Die **Zuständigkeit** für die Bearbeitung von Kirchenaustritten ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Maßgeblich sind die jeweiligen Kirchensteuergesetze der Länder.

Im Saarland wurde der Kirchenaustritt bereits 2004 den Gemeinden übertragen.

Bis dahin waren die Amtsgerichte des Wohnsitzes zuständig.

Wenn Sie aus **einer Kirche, -Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts** ist, austreten möchten, sprechen Sie bitte persönlich beim **Standesamt Wadgassen** vor und bringen dazu Ihren **Personalausweis bzw. Reisepass** mit.

Hilfreich wäre die Vorlage einer **Geburtsurkunde bei Ledigen**, bzw. einer **Eheurkunde**, früher Heiratsurkunde (oder Familienstammbuch) **bei Ehegatten**.

Angaben zur Taufe (Jahr und Ort) bzw. Nennung des entsprechenden Pfarramtes, in dessen Bezirk die Taufe erfolgte, wäre zudem hilfreich.

**Kinder**, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Erklärung ihrer Eltern über den Austritt ausdrücklich zustimmen und daher mit den/dem Sorgeberechtigten bei uns persönlich vorsprechen. Legen Sie hierzu bitte ggf. den Nachweis über das alleinige Sorgerecht eines Elternteils vor, auch wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist und Sie dessen Austrittserklärung alleine abgeben.

**Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärung alleine abgeben, sie bedürfen keiner Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.**

**Die Austrittserklärung erfolgt beim Standesamt persönlich und muss in öffentlich beglaubigter Form entgegen genommen werden. Ein Kirchenaustritt durch Vollmacht ist nicht möglich!!**

Für den Kirchenaustritt ist eine **Verwaltungsgebühr von derzeit 32,00 EUR** zu erheben.

**Die Kirchensteuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde.**

Durch die Abschaffung der **Lohnsteuerkarte** wird eine vorhandene Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2011 nicht mehr von den Einwohnermeldebehörden geändert, ist also dort auch nicht mehr vorzulegen, da ab dem 01.01.2012 nur noch in elektronischer Form an die Finanzverwaltung gemeldet wird. Es ist im eigenen Interesse ratsam, sich direkt mit dem Finanzamt Saarlouis (Service-Center, Tel. 06831/449218) in Verbindung zu setzen und den Kirchenaustritt dort anzuzeigen. Das Finanzamt erhält vom Standesamt eine Mitteilung.

Darüber hinaus hat das Standesamt lediglich **Mitteilungspflichten** gegenüber

- **der Einwohnermeldebehörde der Wohngemeinde;**
- zum **Geburtsregister** beim entsprechenden Geburts-Standesamt;
- bei Austritten aus der **römisch-katholischen** Kirche erfolgen Mitteilungen an die „Kanzlei der Kurie“ –Bischöfliches Generalvikariat- beim Bistum Trier, die den Austritt den zuständigen Pfarrämtern zuordnet;
- bei Austritten aus der **evangelischen** Kirche erfolgt die Mitteilung sinngemäß unmittelbar an das „Tauf“-Pfarramt;

Für Fragen zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung unter 06834/**6090465** (Herr Lepper) oder **6090541** (Frau Thiery).

Ihr Standesamt Wadgassen